



Merkblatt – Finanzierung der TI im ÖGD

Grundlagen

- Die Behörden des ÖGD können Ausstattungs- und Betriebskosten auf Basis der seit 1. Juli 2023 bundesweit geltenden „TI Finanzierungsvereinbarung ÖGD“ (teils) refinanzieren.
- Voraussetzung für den Kostenausgleich ist die Nutzbarkeit der jeweils vorausgesetzten Komponenten: (1) eHBA, (2) SMC-B-Karte für ÖGD-Behörden, (3) Zugangslösung per Konnektor inkl. VPN-Zugangsdienst oder TI-Gateway und (4) Kartenterminal. (5) Weiterhin muss als Anwendung „Kommunikation im Medizinwesen (KIM)“ vorhanden sein.

Förderung und Pauschalen

- Zum Ausgleich für entstehende Ausstattungs- und Betriebskosten für die Nutzbarkeit der TI erhalten ÖGD-Behörden eine monatliche Pauschale von den Krankenkassen („TI-Pauschale“). Die Pauschale umfasst die Ausgaben für sämtliche TI-Anwendungen.
- Die Höhe der Pauschale liegt gemäß der Vereinbarung in 2026 bei 213,75 € im Monat. Für jede Mitarbeiterin / jeden Mitarbeiter mit einem eHBA erhält die ÖGD-Behörde zusätzlich eine Zuschlagspauschale in Höhe von 7,99 € pro Monat.
- Bei Anspruch auf mehr als 25 Zuschlagspauschalen wird zusätzlich eine weitere TI-Grundpauschale erstattet.
- Die TI-Pauschalen werden fortlaufend jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr rückwirkend an die ÖGD-Behörden ausgezahlt.
- Die Pauschale wird jedes Jahr zum 1. Januar neu angepasst.

Beantragungsprozess

- Die Beantragung, mit allen für die Abrechnung notwendigen Unterlagen – insbesondere Bankverbindung, Nachweis der technischen Inbetriebnahme durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen IT-Dienstleisters, Eigenerklärung der Behörde zur funktionsmäßigen Ausstattung gemäß Anlage 1 der TI-Finanzierungsvereinbarung – ist ausschließlich online über das GKV-Antragsportal möglich.
- Jede ÖGD-Behörde wird einzeln berücksichtigt. Bei mehreren Standorten mit gemeinsamem zentralen IT-Zugang (z. B. über das TI-Gateway bzw. Konnektor in einem Rechenzentrum) gelten die Einrichtungen als eine Behörde. Ohne zentralen IT-Zugang müssen für die einzelnen Behörden separate Anträge gestellt werden.

Vergütungspauschalen

Für Gesundheitsämter, die noch nicht angeschlossen sind bzw. sich nach dem 30.06.2023 angeschlossen haben:

	Grundpauschale	Zusatzpauschale (< 25 eHBAs)	Bei fälliger 2. Grundpauschale (bei 25 eHBAs)	Bei fälliger 3. Grundpauschale (> 25 eHBAs)
Inkl. MwSt.	213,75 €	7,99 € (pro eHBA)	427,75 €	641,25 €
Exkl. MwSt.	173,14 €	6,47 € (pro eHBA)	346,48 €	519,41 €

Kosten- und Finanzierungsstruktur

	Kostenfrequenz	Refinanzierbar über TI-Pauschale (Voraussetzung: KIM-Nutzung)	Finanzierbar über Förderprogramme des Bundes bzw. der Länder für Kommunen*
Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)	▪ Einmalig (gültig für maximal fünf Jahre)	☒	
Institutionskarte (SMC-B-Karte)	▪ Einmalig (gültig für maximal fünf Jahre)	☒	
Kartenterminal	▪ Einmalig	☒	
Einbox-Konnektor oder TI- Gateway	▪ Einmalig bei Erstausstattung sowie reduziert bei Laufzeitverlängerung ▪ Monatliche Betriebskosten	☒	
Internetanbindung	▪ Monatliche Pauschale		☒



	Kostenfrequenz	Refinanzierbar über TI-Pauschale (Voraussetzung: KIM-Nutzung)	Finanzierbar über Förderprogramme des Bundes bzw. der Länder für Kommunen*
Beratungs- und Installationskosten	▪ Einmalig		☒
Betriebs- und Wartungskosten	▪ Monatlich oder bei Bedarf	☒	
Schnittstellen/Integration in Fachverfahren	▪ Einmalig ▪ (ggf. weitere Updates notwendig)		
Mitarbeiter/-innen: Schulungen und Einrichtung von KIM- Mailkonten	▪ Einmalig zu Beginn und ggf. wiederkehrend bei Neuerungen		

*siehe für mögliche Förderquellen z. B.: [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Förderprogramme und Finanzhilfen](#)

Die Nutzung möglicher Fördermittel ist in den meisten Fällen nicht ständig, sondern nur in ausgewählten Zeiträumen möglich und erfordert eine entsprechende Eigenrecherche.